



Flums  
Am Puls der Energie

# Richtlinien Energiefonds Flums

Potenziale nutzen – CO<sub>2</sub> Ausstoss senken

# Richtlinien Energiefonds Flums

Der Gemeinderat von Flums, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2), erlässt die Richtlinien zum Energiefonds Flums:

## 1. GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Die Gemeinde Flums verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit dem Engagement sollen die Effizienz und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden. Diese Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) fördern die klimaverträgliche, effiziente, wirtschaftliche, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;</li><li>b) fördern die Steigerung der Energieeffizienz und</li><li>c) regeln die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten in Flums im Bereich Energie.</li></ul> <p>Die Finanzierung der Aktivitäten im Bereich Energie erfolgt über einen Energiefonds.</p>
Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 2</b> Finanzierung und Förderung erfolgen über den Energiefonds. Er ist eine Spezialfinanzierung.</p>
Finanzierung	<p><b>Art. 3</b> Der Energiefonds wird geäuft mit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einer Einlage von CHF 16.00 pro Jahr und EinwohnerIn;</li><li>b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter;</li><li>c) allfälligen Einnahmen aus Durchleitungsschädigungen oder Abgaben durch die Energieversorger.</li></ul>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 4</b> Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bezeichnet die Fondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest;</li><li>b) erlässt eine Vollzugshilfe für die Energieförderung und bestimmen darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 7 dieser Richtlinien.</li></ul>
Prüfung der Fördergesuche	<p><b>Art. 6</b> Analog zur kantonalen Förderung werden Fördergesuche durch die Energieagentur St. Gallen GmbH geprüft und abgewickelt. Die Energieagentur St. Gallen GmbH informiert die Fondsverwaltung über den Stand des Fonds und stellt ihr die Zahlungsanweisungen zu.</p>

## 2. FÖRDERUNG

### Grundsatz

#### **Art. 7**

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei mindestens eine von der Energiekommission Flums festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
- d) es führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie;
- e) es führt zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses;
- f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Elektrizität aus dem Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO<sub>2</sub>-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biogas und Elektrizität aus Biogas gelten nur dann als CO<sub>2</sub>-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen erzeugt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Energiefonds.

### Fördertatbestände und Förderbeiträge

#### **Art. 8**

Der Gemeinderat legt die Fördertatbestände und die Höhe der Förderbeiträge gemäss Anträgen der Energiekommission Flums fest. Die Fördertatbestände setzen die Grundsätze von Art. 7 dieser Richtlinien und des kommunalen Energiekonzepts um. Mitnahmeeffekte sollen verhindert werden. Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 7 dieser Richtlinien und des kommunalen Energiekonzepts. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

### Sachliche Voraussetzungen

#### **Art. 9**

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus und widerspricht dem kommunalen Energiekonzept nicht;
- b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinde Flums ausgeführt;
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

### Finanzielle Voraussetzungen

#### **Art. 10**

Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der Energieagentur St.Gallen GmbH und ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel.

Form der Beiträge	<b>Art. 11</b> Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.
Begrenzung der Beiträge	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat kann auf Anraten der Energiekommission Förderungen zeitlich und örtlich beschränken sowie Maximalbeiträge festlegen, die für eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel sorgen.
Abzug von Drittleistungen	<b>Art. 13</b> Unterstützen Bund, Kanton oder Organisationen ein Vorhaben, wird dies ungeachtet der Geltendmachung beim Beitrag aus dem Energiefonds berücksichtigt.
Verfügung von Beiträgen	<b>Art. 14</b> Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
Verwirkung von Beiträgen	<b>Art. 15</b> Wird das zu fördernde Vorhaben nicht innert zwei Jahren seit der Zusicherung abgeschlossen, verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf der verfügten Zusicherung um ein Jahr verlängert werden.
Auskunft	<b>Art. 16</b> Die Fondsverwaltung kann Mieterinnen und Mietern sowie Steuerbehörden auf schriftliches Gesuch hin Auskunft darüber erteilen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert oder ausbezahlt worden sind.

### 3. VORHABEN DER GEMEINDE

Energiekonzept	<b>Art. 17</b> Der Gemeinderat legt im kommunalen Energiekonzept fest, mit welchen Massnahmen und Vorhaben er die Absenkpfade seines energiepolitischen Programms erreichen will.
Finanzierung	<b>Art. 18</b> Vorhaben der Gemeinde sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen gemäss Art. 5 der Vollzugshilfe Energiefonds Flums. Erarbeitung und Überarbeitungen des Energiekonzepts sowie die Fondsverwaltung werden aus dem Energiefonds finanziert.

### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	<b>Art. 19</b> Diese Richtlinien unterstehen in der Gemeinde Flums dem fakultativen Referendum und werden mit Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig und ab 1. Juli 2019 angewendet.
---------------	---

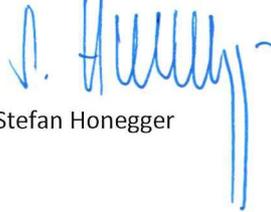
Vom Gemeinderat Flums erlassen am: 18. März 2019.

Die Vize-Gemeindepräsidentin



Esther Beeler

Der Gemeinderatsschreiber



Stefan Honegger

In der Gemeinde Flums dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. März bis 24. April 2019.

